



Schulgeldordnung des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg

1. Monatliches Schulgeld

1.1. Der Schulträger erhebt zur Finanzierung ein Schulgeld. Dieses ist von den Eltern jeweils für das laufende Schuljahr zu entrichten. Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben.

1.2. Ab 01.02.2016 gilt am der Ökumenischen Domgymnasium folgende Schulgeldstaffelung, die schulformübergreifend für die Domschulen Magdeburg gewährt wird:

- monatliches Schulgeld für das erste Kind: 110,00 EUR
- monatliches Schulgeld für das zweite Kind: 100,00 EUR
- monatliches Schulgeld für das dritte und jedes weitere Kind: 90,00 EUR.

Die Ermäßigungen gelten nur für Geschwisterkinder, die die Domschulen besuchen.

1.3. Dieser finanzielle Beitrag soll jedoch keinem Kind den Zugang zu unserer Schule verschließen. Es besteht daher die Möglichkeit für Eltern, die sich das Schulgeld nicht oder nicht in voller Höhe leisten können, ein Stipendium zu beantragen. (siehe „4. Schulgeldbefreiungen / teilweise Schulgeldbefreiungen“)

2. Aufnahmegebühr

2.1. Die einmalige Aufnahmegebühr für die Domschulen Magdeburg beträgt 125,00 € pro Schüler/Schülerin. Sie ist 4 Wochen nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch das Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V. (Poststempeldatum) fällig und sofort zu entrichten.

2.2. Bei Kündigung des Schulvertrages bleibt die Anmeldegebühr fällig bzw. wird nicht zurückgezahlt.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1. Das Schulgeld wird vom Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V. (Schulträger) festgesetzt.

3.2. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld wird in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt. Die Schulgeldzahlung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats.

3.3. Das Schulgeld wird auch während der Ferien, bei befristetem Unterrichtsausfall



aufgrund höherer Gewalt und bei längerer Abwesenheit des Schülers/der Schülerin, z.B. durch Krankheit, in voller Höhe erhoben.

3.4. Notwendige Veränderungen des Schulgeldes werden den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einer Frist von drei Monaten angezeigt.

4. Schulgeldbefreiungen / teilweise Schulgeldbefreiungen

4.1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die finanziell nicht in der Lage sind das Schulgeld aufzubringen, kann auf schriftlich zu begründenden Antrag an den Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Schulen des Kuratoriums des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V. ein Stipendium gewährt werden.

4.2. Soweit der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Schulen des Kuratoriums des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V. dem Antrag entspricht, gilt er jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht, in der Regel für die Dauer des Schuljahres.

5. Lernmittel

5.1. Für die Kosten der Lernmittel wendet das Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V. den Runderlass des MK vom 12.3.2008 (SVBl. LSA 4/2008, S. 130) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die Lehrmittelkostenentlastungsverordnung vom 30.04.2003 (GVBl. LSA S. 196) in seiner jeweils geltenden Fassung an.

5.2. Für den teilweisen oder ganzen Erlass der Lernmittelkosten gelten die Regelungen über die Schulgeldbefreiungen entsprechend.

6. Abschlussbestimmungen

6.1. Diese Schulgeldregelung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft und gilt für das Ökumenische Domgymnasium Magdeburg.

Magdeburg, den 01.02.2016

Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V.

.....
Dr. Dietrich Lührs
Vorstand / Gesamtleiter Domschulen